

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Amtsgericht Aachen

Ausfertigung



Eingegangen  
14. MAI 2013  
ANWALTSKANZLEI BEX

Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen [REDACTED],  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen falscher uneidlicher Aussage u.a.

hat die 2. kleine Strafkammer des Landgerichts Aachen auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] in der Hauptverhandlung vom [REDACTED] an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender

[REDACTED]  
[REDACTED]  
als Schöffen

Staatsanwältin [REDACTED]  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
Justizobersekretärin [REDACTED]  
Justizbeschäftigter [REDACTED]  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

in der Sitzung am [REDACTED]

für Recht erkannt:

**Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] wird auf Kosten der Staatskasse, die auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt, verworfen.**

**Gründe:**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

**I.**

Der Angeklagte ist durch das angefochtene Urteil vom Vorwurf der uneidlichen Falschaussage in Tateinheit mit versuchter Strafvereitelung freigesprochen worden.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Staatsanwaltschaft, die ohne Erfolg bleibt.

**II.**

Dem Angeklagten ist durch die zugelassene Anklage vom [REDACTED] zur Last gelegt worden, sich am [REDACTED] in Aachen wegen uneidlicher Falschaussage in Tateinheit mit versuchter Strafvereitelung strafbar gemacht zu haben. Er soll in dem gegen den Zeugen [REDACTED] gerichteten Strafverfahren [REDACTED] AG Aachen

bewusst wahrheitswidrig ausgesagt haben, er habe den Zeugen [REDACTED] am [REDACTED] in der Discothek [REDACTED] nicht geschlagen. Die Schlägerei habe er gar nicht mitbekommen.

Von diesen Vorwürfen war der Angeklagte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Die Kammer konnte sich nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Gewissheit davon überzeugen, dass die Aussage des Angeklagten falsch war und er den Zeugen [REDACTED] tatsächlich geschlagen hat.

Der Angeklagte hat die ihm zur Last gelegte Tat bestritten. Die Kammer verkennt nicht, dass gewichtige Gründe, namentlich die Aussage des Zeugen [REDACTED], für eine Täterschaft des Angeklagten sprechen. Auf die Aussage des Zeugen allein vermochte sie eine Verurteilung indes nicht zu stützen. Zwar wird die Aussage in ihrer Bedeutung nicht durch die Bekundungen des Zeugen [REDACTED] relativiert, gegen deren Richtigkeit die Kammer Bedenken hat. Der Zeuge, der die Angaben des Angeklagten stützt, hat zum Randgeschehen angegeben, der Zeuge [REDACTED] der völlig betrunken gewesen sei, habe vor der Auseinandersetzung die Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] "angemacht und ihnen an den Hintern gegrabscht". Man habe auch erkennen können, dass die Zeugen sich bereits kannten. Auffällig ist insoweit bereits, dass die Zeugin [REDACTED] die es ja eigentlich wissen müsste, in Abrede gestellt hat, mit dem Zeugen [REDACTED] gesprochen zu haben geschweige denn von ihm "angemacht" worden zu sein. Gegen die Richtigkeit der Aussage spricht zudem der Umstand, dass der Zeuge [REDACTED] in seinen polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen vom [REDACTED] bzw. [REDACTED] - also sehr zeitnah zum Vorfall - angegeben hat, zuvor von alledem nichts mitbekommen zu haben und insbesondere nicht gesehen zu haben, dass der Zeuge [REDACTED] die Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] angesprochen habe. Zudem hat der Zeuge PK [REDACTED] angegeben, dass der Zeuge [REDACTED] zwar alkoholisiert, aber bewusstseinsklar gewesen sei und sich klar und deutlich geäußert habe, was gegen die vom Zeugen [REDACTED] behauptete starke Alkoholisierung spricht.

Wenn die Kammer gleichwohl Bedenken hat, eine Verurteilung des Angeklagten allein auf die Aussage des Zeugen [REDACTED] zu stützen, so hat das seine Ursache darin, dass der Zeugen den Vorfall nicht schlüssig und nachvollziehbar schildern konnte. Aufgrund seiner Aussage ist für die Kammer völlig unklar geblieben, warum es zu dem Schlag des Angeklagten gegen den Zeugen [REDACTED] gekommen sein soll. Der Zeuge [REDACTED] hat von einem Gespräch zwischen dem Zeugen [REDACTED] und einer Frau gesprochen. Der Angeklagte habe die Frau dann

weggezogen und mit dem Zeugen [REDACTED] gesprochen, bevor er ihn aus der Drehung heraus geschlagen habe. Das wird aber von den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] gerade nicht bestätigt. Die Zeugin [REDACTED] hat angegeben, mit niemanden gesprochen zu haben und auch der Zeuge [REDACTED] konnte zur Klärung des Vorfalls nichts beitragen, was mit der Schilderung des Zeugen [REDACTED] nicht in Einklang gebracht werden kann. Bei dieser Sachlage bleiben Zweifel an einer Täterschaft des Angeklagten, auch wenn die Kammer nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. [REDACTED] sehr wohl davon ausgeht, dass ein Faustschlag zu den Verletzungen des Zeugen [REDACTED] geführt hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Der Vorsitzende

[REDACTED]

Ausgefertigt



[REDACTED]  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle